

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 655
Studiengang: Physiotherapie, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Rosenheim
Studienort/e: Rosenheim
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Im Qualifikationsprofil und in der Außendarstellung ist zu verdeutlichen, dass die staatliche Prüfung zur Berufszulassung als Physiotherapeut/in zusätzlich zu den Prüfungsleistungen des Studienganges abgelegt werden muss. (§ 11 Abs. 1 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht. Die Hochschule legt eine überarbeitete Studienordnung fest, aus der konkretere Beschreibungen des Qualifikationsprofils hervorgehen. Auch wird in § 6 der Studienordnung zu den Praxisphasen nun klar gestellt, dass die physiotherapeutische Abschlussprüfung im sechsten Semester abzuleisten ist. Dies wird auch in der Beschreibung der Anforderungen des Studienganges auf der Homepage der Hochschule deutlich (siehe <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/studienangebot-der-th-rosenheim/bachelorstudiengaenge/physiotherapie#section-1> abgerufen am 15.05.2023). Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studienordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 BayStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen. Die Auflage ist erfüllt.

